

**2. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hennen
vom 18.03.2026**

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hennen vom 28.09.2020 in der Fassung vom 28.06.2021 wird wie folgt geändert:

	<p>§ 9 Absatz (7) erhält folgenden Wortlaut:</p> <p>(7) Bei Nutzungsrechten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vergeben wurden, müssen die Nutzungsberechtigten mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß aufgefülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt.</p> <p>Bei Nutzungsrechten, die nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vergeben werden, räumt die Friedhofsträgerin die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ab. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt der Vergabe des Nutzungsrechts eine Gebühr für die Abräumung der Grabstätte zu erheben. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.</p> <p>“</p>
	§ 28 Absatz (2) erhält folgenden Wortlaut:
	<p>(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind bei Nutzungsrechten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vergeben wurden, die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.</p> <p>Bei Nutzungsrechten, die nach Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vergeben werden, räumt die Friedhofsträgerin nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ab. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals eine Gebühr für die Abräumung und die Entsorgung des Grabmals zu erheben. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.</p>

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

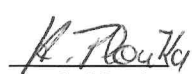
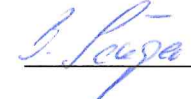
Iserlohn, den (Datum des Presbyteriumsbeschlusses)

Ev. Kirchengemeinde Hennen



Siegel



 
(Unterschriften)

